

Versicherungen und Beitragspflicht: Worauf Arbeitgeber achten müssen

Für Arbeitgeber, die Mitarbeitende aus dem EU-Raum beschäftigen oder dort solche aus der Schweiz einsetzen, gelten seit 1. April 2012 für die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung teilweise neue Vorschriften. In der Folge wird aufgezeigt, worauf für unbefristete Arbeitsverhältnisse (zum Beispiel bei Grenzgängern) und befristete (etwa bei Entsendungen) zu achten ist. **Gertrud E. Bollier**

Damit Personen, die nicht im selben Land arbeiten und wohnen oder von einem Arbeitgeber aus dem Ausland entlohnt werden, nicht beiderorts zu versichern und damit beitragspflichtig sind, hat die Schweiz mit den meisten Industriestaaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Zudem können Betroffene die Leistungen im Ausland zu denselben Bedingungen beziehen, wie dies Angehörigen aus dem anderen Vertragsstaat möglich ist.

Im Rahmen der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sind diese Bestimmungen im Abkommen über die Personenfreizügigkeit geregelt. Sie gehen auf das Jahr 1971 zurück. Im Ver-

mit Island, Liechtenstein und Norwegen gelten nach wie vor die Bestimmungen von VO 1408/71 respektive 574/21. Grundsätzlich gehen diese Verordnungen (VO) den jeweiligen Länderabkommen vor.

Unterstellung in nur einem Staat

Auch die VO 883/04 geht vom Grundsatz aus, dass eine Person, die nicht im selben Land (Schweiz oder Mitgliedstaat der EU) arbeitet und wohnt respektive aus einem andern Mitgliedstaat entlohnt wird, gleichzeitig nur in einem Mitgliedstaat den Sozialversicherungen zu unterstellen ist. Im Allgemeinen stimmen die diesbezüglichen Regelungen für den Verkehr mit den EU- und unter den Efta-Staaten überein. Die VO 883/04 hebt aber sämtliche Ausnahmen im Sinne einer geteilten Unterstellung auf.

■ Das heisst: Wer in einem der Länder als selbständig erwerbend gilt und im andern eine unselbständige Tätigkeit ausübt, ist für sämtliche Erwerbseinkommen dem Staat zu unterstellen, wo die unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Ob die ausgeübte Erwerbstätigkeit eine selbständige oder unselbständige ist, richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird.

Nach wie vor unterstehen Grenzgänger/-innen, die im Wohnsitzstaat keinerlei Erwerbstätigkeit ausüben, den Sozialversicherungen des Beschäftigungslands (Erwerbsortsprinzip). Dasselbe gilt für andere Erwerbstätige, die im Wohnsitzstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Wer nur einen Arbeitgeber hat, aber für diesen auch im Wohnsitzstaat tätig ist, war bis anhin in jedem Fall der Sozialversicherungsgesetzgebung des Wohnsitzstaates zu unterstellen:

■ Hier enthält die VO 883/04 eine Neuerung: Wer im Wohnsitzstaat keine wesentliche Erwerbstätigkeit ausübt (als wesentlich gilt ab 25 Prozent), ist neu am Sitz des Arbeitgebers den Sozialversicherungen zu unterstellen.

Leider gilt diese pragmatische Lösung nicht, wenn es sich um zwei verschiedene Arbeitgeber handelt. Wer beispielsweise als Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz arbeiten kommt, aber in Deutschland noch eine Tätigkeit ausübt – das kann das Trainieren der Fussball-Junioren sein –, ist nach wie vor für sämtliche Erwerbseinkommen in Deutschland den Sozialversicherungen zu unterstellen. Für den Schweizer Arbeitgeber bedingt dies, dass die deutsche Sozialversicherungsgesetzgebung mit den entsprechenden Beitragssätzen gilt und er mit den deutschen Behörden entsprechend abrechnen muss.

«Neue Regeln gelten auch bei befristeten Einsätzen im Ausland.»

kehr innerhalb der EU wurden die Verordnungen 1408/71 (materielle Belange mit Gesetzeswert) und 574/72 (Durchführungsbestimmungen mit Verordnungswert) per 1. Mai 2010 durch die Verordnungen 883/04 und 987/09 abgelöst.

Mit Wirkung ab 1. April 2012 zieht die Schweiz in Bezug auf Schweizer/-innen und Angehörige aus EU-Staaten mit. Eine Ausdehnung auf in den Mitgliedstaaten wohnhafte Drittstaaten-Angehörige schliesst die Schweiz hingegen aus. Innerhalb der Efta ist die Aktualisierung noch nicht erfolgt. Im Verkehr

Nützliche Links

Formulare und Merkblätter können unter www.ahv-iv.info (Dienstleistungen) eingesehen, bearbeitet und ausgedruckt werden.

Die Abkommenstexte finden sich unter www.bsv.admin.ch/vollzug.

Zeitlich befristete Einsätze

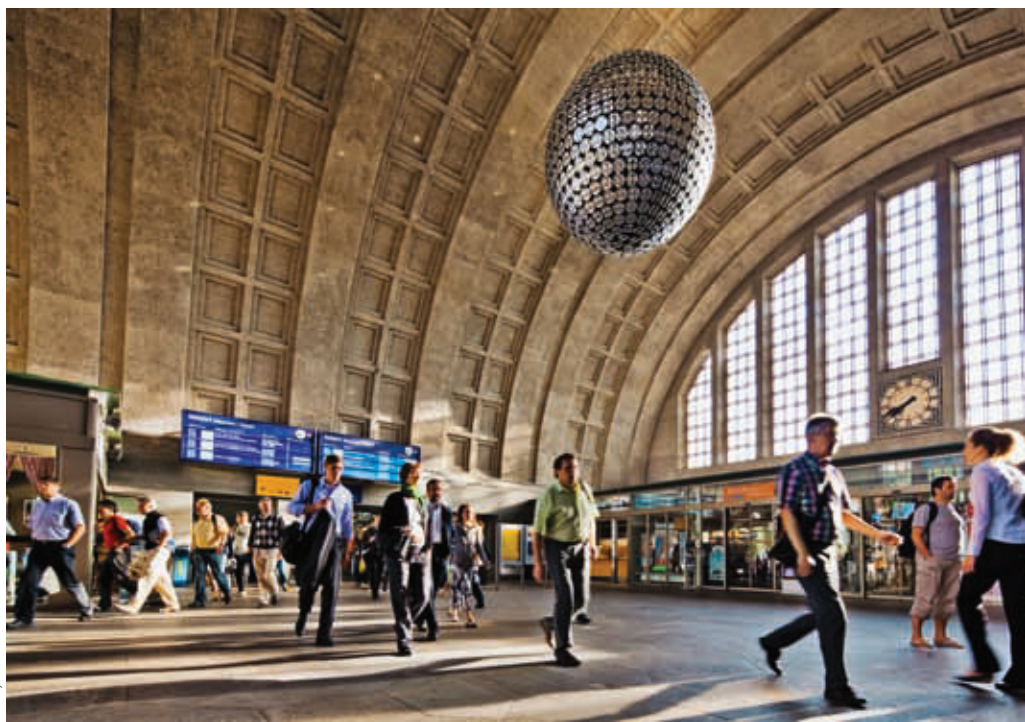
Für zeitlich befristete Einsätze in einem Vertragsstaat sehen die Sozialversicherungsabkommen die Möglichkeit einer Entsendung vor. Dadurch bleibt der oder die vorübergehend im anderen Vertragsstaat eingesetzte Mitarbeitende im Ursprungsland den Sozialversicherungen unterstellt und schuldet im Einsatzland keine Sozialversicherungsbeiträge.

Damit jemand entsandt werden kann, muss diese Person unmittelbar vor der Entsendung im Ursprungsland versichert gewesen sein und eine wirtschaftlich messbare Tätigkeit ausgeübt haben. Der oder die Entsandte muss tatsächlich beim entsendenden Arbeitgeber gearbeitet haben. Es genügt somit nicht, jemanden an einem Arbeitsplatz auszubilden. Die betreffende Person muss dort gearbeitet haben. Die Wegleitung für die Versicherungspflicht nennt erstmals eine Mindestdauer – diese beträgt einen Monat. Zudem muss die entsandte Person nach Ablauf der Entsendedauer wieder ins Ursprungsland zurückkehren.

Entsendung in einen Mitgliedstaat der EU

Während die Nationalität des/der entsandten Mitarbeitenden aufgrund eines so genannten Länderabkommens (Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit dem betreffenden Staat) keine Rolle spielt, macht die VO 883/04 hier Einschränkungen: So können nur Schweizer/-innen und Angehörige von Mitgliedstaaten der EU entsandt werden. Wichtig dabei:

- Der Antrag auf Entsendung in einen Mitgliedstaat der EU, oder in umgekehrter Richtung aus einem solchen in die Schweiz, muss neu vor Beginn der Entsendung gestellt werden.
- Die maximale Entsendedauer beträgt neu 24 Monate. Das Formular E101 wurde durch das Formular A1 ersetzt. Für eine Entsendung sind der für den Betrieb zuständigen AHV-Ausgleichskasse der Antrag auf Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung und das soweit möglich vorausgefüllte Formular A1, Status 3.1 entsandte/r Arbeitnehmer/-in, einzureichen. Die Aus-



Von den neuen Vorschriften betroffen: Grenzgänger – hier bei der Ankunft im Badischen Bahnhof in Basel.

gleichskasse stellt, nach erfolgter Genehmigung durch die ausländische Behörde, dem Arbeitgeber die Entsendungsbescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist – bis der elektronische Datenverkehr unter den Sozialversicherungsträgern funktioniert – dem respektive der Mitarbeitenden zuhanden der zuständigen Behörde im Einsatzland mitzugeben.

- Auf Gesuch hin (zu richten ans Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV) kann, mit Zustimmung der ausländischen Behörde, die Entsendedauer auf insgesamt maximal 60 Monate verlängert werden. Das bisherige Formular E102 wurde gegenstandslos respektive durch den Antrag auf Entsendungsverlängerung ersetzt. Wenn schon zu Beginn feststeht, dass die Entsendedauer situationsbedingt länger als 24 Monate dauern wird, kann eine Entsendung direkt über das BSV beantragt werden.

Entsendung innerhalb der Efta

Für Entsendungen von Staatsangehörigen der Schweiz, von Island, Liechtenstein oder Norwegen in Betriebe in diesen Ländern gelten nach wie vor die Bestimmungen der VO 1408/71. Die Ent-

sendedauer beträgt unverändert zwölf Monate und kann mit Antrag auf Entsendungsverlängerung ans BSV verlängert werden. Das Formular E101 kann auch während oder nach Ablauf der Entsendung ausgestellt werden und rückwirkend gelten.

Verordnung pocht auf korrekte Unterstellung

Soweit der kurze Überblick über die arbeitgeberseitig relevanten Bestimmungen. Was die Unterstellung unter die Versicherungspflicht anbelangt, ist beizufügen, dass die VO 883/04 strikt auf die korrekte Unterstellung pocht und Rückabwicklung – mit Kostenfolge für den säumigen Arbeitgeber – vorsieht. Für bestehende Verhältnisse, die durch das Inkraftsetzen der VO 883/04 zu einer anderen sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung führen, gilt eine Übergangsfrist; dies bis zur Änderung der Verhältnisse (Arbeitsvertrag), maximal aber zehn Jahre. ■

Gertrud E. Bollier ist eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin und Geschäftsführerin der gebo Sozialversicherungen AG.